

und, ob er, bey der Arrêtirung oder sonst, Excesse begangen? zu übergeben, die sodann Inhalts des Cap. I. §. XI. dieses Unfers Mandats, bey Verwarnung unausbleiblicher Ahndung, wieder denselben zu verfahren hat.

§. V.

Wenn es aber über 2. Meilen von dem Orth der Heymath entfernt, sind die Bettler in die Aemter zu liefern,

und entweder von dar aus, wenn er 6. oder 7. Meilen, an gehörigen Orth zu schaffen,

Würde aber ein Bettler eingebracht, dessen Heymath, nach Anleitung des Cap. I. §. II. über zwey Meilen von dem Orthe, wo er in Arrest genommen worden, entfernt, ist derselbe in das nächste Ambt, darunter die Gerichts-Obrigkeit gehörig oder einbezirckt, oder in das sonst nächstgelegene Ambt zu liefern, und daselbst anzunehmen, sodann aber allda, wenn der Orth seines Auffsenthalts, oder wohin er eigentlich gehöret, nicht über 6. oder 7. Meilen von diesem Ambte entfernt, mit nöthiger Folge und gehöriger Nachricht, wo er angetroffen worden, oder was sich sonst darbey ereignet, von Ambte zu Ambte an die Gerichts-Obrigkeit, darunter er gehörig, zu liefern, und allda gleichfalls nach Anleitung des §. XI. Cap. I. zu bestrafen.

§. VI.

oder im Ambte gleich zu bestrafen,

und sodann an den Orth, dahin sie gehören,

Wäre aber der Orth weiter davon entfernt, oder es würden Land-Streicher und Bettler, die aus andern Territorii herein gekommen, angehalten und in die Aemter geliefert; So sind dieselbigen sogleich, eben wie in angezogenem §. verordnet, in dem Ambte, wohin sie eingeliefert worden, nach Befinden, 8. bis 14. Tage mit Gefängniß, oder Arbeit zu bestrafen, sodann aber mit harter Commination, sich über dem Bettel-gehen nicht weiter betreten zu lassen, an den Orth, dahin sie gehören, zu weisen, ihnen zu dem Ende ein Paß mitzugeben, und in demselben die ordentlichen und nächsten Wege vorzuschreiben, der Gerichts-Obrigkeit aber, unter welche sie gehören, schriftlich davon Notification zu thun. Würden auch dergleichen Leuthe außerhalb des ordentlichen nächsten, und in dem Paß ihnen vorgeschriebenen Weges, angetroffen, so sind sie, wenn gleich nicht erwiesen werden könnte, daß sie gebettelt, dennoch von der Obrigkeit, unter welcher sie angetroffen, oder der sie ein-

ein-